

3845/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten

Mag. Stadler und Kollegen

betreffend Bezahlung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

an einen kriminellen, wegen Quälens und der Kinderschändung

an der eigenen Tochter verdächtigen türkischen Ausländer

Nr. 3867/J

Zu Ihre Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung, auf deren Auszahlung bei Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

So muß der Leistungsbezieher neben dem Nachweis von

arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen in einer bestimmten Dauer

unter anderem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein. Die

Leistungsauszahlung kann nur dann verweigert werden, wenn zumindest eine der

genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, was jedoch in einem qualifizierten

rechtsstaatlichen Verfahren festzustellen ist. Gleiches gilt, mit der Maßgabe der

Erfüllung weiterer Kriterien, für die Notstandshilfe.

In Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf einen türkischen Staatsbürger, der der Be -
gehung schwerwiegender krimineller Handlungen verdächtigt wird, gleichzeitig aber
staatliche Unterstützungsgelder - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe - beziehe, deren
Höhe sich auf monatlich S 29.000,- belaufen solle. Dazu möchte ich grundsätzlich

anmerken, daß die genannten Verdächtigungen dem Arbeitsmarktservice zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung nicht bekannt sein konnten. Sie sind derzeit Gegenstand gerichtlicher Prüfungen.

Seitens des Arbeitsmarktservice wird aber derzeit schon vor einer allfälligen Verurteilung ermittelt, ob andere, den Anspruch ausschließende Umstände vorliegen, die vom Leistungsbezieher nicht gemeldet wurden. Sollte der Leistungsbezug durch Verschweigung maßgeblicher Umstände unberechtigt erfolgt sein, ist die Leistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Bezieher zum Rückersatz vorzuschreiben.

Im übrigen zeigt die kolportierte Leistungshöhe von S 29.000,- deutlich, in welchem Ausmaß falsche Vorstellungen über die Höhe von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verbreitet sind. Abgesehen vom Umstand, daß der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe einander ausschließt (es gibt nur entweder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe), beträgt der höchste Arbeitslosengeld - Bezug S 465,40 und der höchste Notstandshilfe - Bezug S 428,20 je Kalendertag, zuzüglich eines Familienzuschlages für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von S 21,70 täglich, wobei dafür eine Beitragsgrundlage von mindestens S 37.779,- erforderlich ist.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Antwort zu Frage 1:

Eine gesonderte Information durch das Arbeitsmarktservice erfolgte nicht, jedoch war eine solche nicht erforderlich, weil sich im gegenständlichen Fall keine grundsätzlichen Fragen stellen, die die Arbeitslosenversicherung betreffen.

Wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, wird die Leistung, sollte sich im Ermittlungsverfahren ergeben, daß der Bezug widerrechtlich unter Verschweigung anspruchsausschließender Umstände erfolgte, der Rechtslage entsprechend vom Leistungsempfänger rückgefordert.

Antwort zu Frage 2:

Sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Notstandshilfe sind - wie erwähnt - Versicherungsleistungen, die bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht verweigert werden können. Ein unberechtigter Leistungsbezug ist dann nicht auszuschließen, wenn der Leistungswerber dem Arbeitsmarktservice für den Anspruch maßgebliche, nur schwer zu ermittelnde Umstände verschweigt, was im konkreten Fall aber noch Gegenstand der Prüfung im Rahmen - des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist. Die Nennung der genauen Höhe der Leistung ist mir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, doch bleibt diese weit unter dem von Ihnen vernommenen Betrag.

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Frage nach der wirtschaftlichen Situation sowie nach eigenen Einkünften wird jedem Leistungswerber vom Arbeitsmarktservice gestellt und ist auch Bestandteil des Antragstformulars. Falls ein unberechtigter Leistungsbezug vorliegt, basiert dieser auf unrichtigen Angaben des Leistungsbeziehers. Weder für den Sachbearbeiter noch für den jeweiligen die Anspruchsbeurteilung überprüfenden Approbanten wäre in diesem Fall die Unrechtmäßigkeit des Bezuges erkennbar gewesen.

Antwort zu Frage 5:

Die behördlich angeordnete Anhaltung, somit auch eine Untersuchungshaft, führt zu einer Einstellung des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, da Arbeitslosigkeit nicht vorliegt.

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Notstandshilfe sind Versicherungsleistungen, auf die nur durch eigene Beitragsleistungen ein Anspruch erworben wird und die im Falle der nachträglichen Feststellung, daß die Leistung nicht gebührte und durch unwahre Angaben erschlichen wurde, vom Empfänger zurückgefordert werden. Es kann daher bezogen auf die Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, daß eine Erhaltung durch den Staat erfolgt, weshalb es auch keine Schätzungen oder Aufzeichnungen über derartige Kosten gibt.

Über die Verfahrenskosten beim Arbeitsmarktservice können keine Aussagen getroffen werden, da keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Bearbeitungsdauer vorliegen.